



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2017/0167
öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“

Genehmigung einer möglichen erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in Folge des Abschluss des städtebaulichen Vertrages eventuell resultierende erhebliche außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 175.500,30 Euro bei der Investitionsmaßnahme 20130012 – Erschließung Baugebiet N67 Fläche A – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Die eventuelle außerplanmäßige Auszahlung beträgt 175.500,30 Euro.

Finanzierung

Die Deckung der Auszahlung im Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch Einzahlungen in gleicher Höhe aus dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages, die von der Erschließungsträgerin im Haushaltsjahr 2017 an die Stadt zu zahlen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO bedürfen erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“ soll in einem Teilbereich die Herstellung der Erschließungsstraßen sowie der Entwässerungseinrichtungen einer Erschließungsträgerin

durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages übertragen werden (siehe Vorlage 2017/0117 – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“).

Die Stadt Beckum hat bereits in früheren Jahren kleinere Erschließungsmaßnahmen für die Teilfläche N 67 A durchgeführt.

Nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Seinerzeit wurden als Vorausleistungen insgesamt 175.500,30 Euro für die endgültige Fertigstellung der Erschließungsanlage erhoben.

Die beabsichtigten Regelungen des städtebaulichen Vertrages sehen vor, dass die weitere Erschließung durch die Erschließungsträgerin auf deren Kosten erfolgt und sie gleichzeitig verpflichtet ist, der Stadt Beckum den bislang entstandenen Aufwand für die begonnene Erschließung zu erstatten.

Im Falle des Abschlusses des städtebaulichen Vertrages und seiner gesicherten Umsetzung (insbesondere der Beibringung der vertraglichen Sicherheitsleistung) kann die Stadt Beckum mangels Erschließungsaufwand jedoch keinen Erschließungsbeitrag mehr erheben, so dass der Zweck der Vorausleistung dann entfällt. Folge ist, dass gezahlte Vorausleistungen zu erstatten sind.

Wann die rechtlichen Voraussetzungen für einen Rückzahlungsanspruch vorliegen, hängt von der weiteren Abwicklung des städtebaulichen Vertrages ab.

Bei der Rückzahlung würde es sich um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung handeln, die der Zustimmung des Rates der Stadt Beckum bedarf.

Um die weitere Handlungsfähigkeit der Verwaltung während der Sommerferien zu gewährleisten, ist der vorgesehene Vorratsbeschluss erforderlich.

Anlage(n):

ohne